



Charta zur Nachhaltigen Entwicklung von VITISWISS

Anforderungen für die Erlangung der VITISWISS-Zertifikate

- ❖ im Weinbau**
- ❖ im Weinkeller**
- ❖ im Betrieb**

2021



VITISWISS Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau

1	Einleitung	1
2	Charta zur Nachhaltigen Entwicklung von VITISWISS	2
2.1.	Nachhaltige Entwicklung und Weinbau.....	2
2.2.	Nachhaltigkeits-Verpflichtungen VITISWISS	3
WB 3	Anforderungen für die Erlangung der VITISWISS-Zertifikate.....	5
	im Weinbau	
WB 3.1	Verpflichtung für Kompetenz, Transparenz und Verantwortung des Bewirtschafters	5
WB 3.2.	Verpflichtung für Qualität und Aufwertung der Produkte.....	5
WB 3.3	Verpflichtung für Erhaltung der Landschaften und der Artenvielfalt	6
WB 3.4.	Verpflichtung für Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	6
WB 3.5	Verpflichtung für verantwortungsbewussten Umgang mit Hilfsstoffen, Abfällen und Abwässern	8
WB 3.6.	Nachhaltigkeits-Massnahmen	9
WK 3	Anforderungen für die Erlangung der VITISWISS-Zertifikate –	
	im Weinkeller	10
WK 3.1	Verpflichtung für Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	10
WK 3.2	Verpflichtung für nachhaltige Energiebewirtschaftung	10
WK 3.3	Verpflichtung für Qualität und Aufwertung der Produkte	10
WK 3.4	Verpflichtung für Kompetenz, Transparenz und Verantwortung des Bewirtschafters	11
WK 3.5	Nachhaltigkeits-Massnahmen	11
B 3	Anforderungen für die Erlangung der VITISWISS-Zertifikate –	
	im Betrieb	12
B 3.1	Verpflichtung für Kompetenz, Transparenz und Verantwortung des Bewirtschafters	12
B 3.2	Verpflichtung für Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	12
B 3.3	Verpflichtung für Nachhaltige Energiebewirtschaftung.....	13
B 3.4	Verpflichtung für Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Mitarbeiter	13
B 3.5	Verpflichtung für sozio-ökonomisches Engagement des Betriebes	13
B 3.6	Nachhaltigkeits-Massnahmen	13

1 Einleitung

Seit seiner Gründung im 1993 arbeitet VITISWISS, der Schweizerische Verband für naturnahe Produktion im Weinbau, nach den Grundsätzen der Integrierten Produktion (IP) und beschreibt sie in den Richtlinien für sein Label Vinatura®. Die Grundsätze der IP selbst stammen von der Internationalen Organisation für die biologische und integrierte Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen (IOBC). Die von VITISWISS anvisierten Ziele waren hauptsächlich umweltschützende. Dazu kamen jedoch auch soziale und wirtschaftliche Aspekte. Beispielsweise die Einbindung und Weiterbildung der Fachleute sowie der Einsatz für die Stärkung der Produktion von gesunden Trauben und von Qualitätsweinen. Gleichzeitig zu diesen Anstrengungen und der erfolgten Ausdehnung der Integrierten Produktion in den Schweizer Rebbergen wurde das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung in der Schweizer Verfassung verankert. Es wird seitdem vom Bundesrat laufend gefördert. Das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung selbst wurde 1992 in Rio anlässlich der ersten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet. Diese politische und soziologische Entwicklung bestärkt VITISWISS bei ihrem Einsatz für die Förderung der Produktion von Trauben und Wein nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

Mit dem Unterschreiben der vorliegenden Charta bezeugen die Reb- und Weinfachleute ihren Willen, für die Grundsätze eines Nachhaltigen Weinbaus einzutreten. Die im vorliegenden Dokument beschriebenen Verpflichtungen sind der erste Schritt zur Erhaltung des Vinatura®-Labels. Es garantiert dem Konsumenten, dass das Produkt, das er genießt, in Einhaltung der Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung hergestellt worden ist.

Bern, den 24.4.2013

2 Charta zur Nachhaltigen Entwicklung von VITISWISS

2.1. Nachhaltige Entwicklung und Weinbau

Dem Begriff Nachhaltige Entwicklung am weitesten auf internationaler Ebene zugestimmt wurde 1992 in Rio anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen. Die verabschiedete Definition der Konferenz lautet, dass «die Nachhaltige Entwicklung auf die Bedürfnisse der Gegenwart antwortet, ohne den Handlungsspielraum der zukünftigen Generationen, auf ihre Weise ihre Bedürfnisse zu erfüllen, zu gefährden». Zur Erfüllung dieses Zieles ist es notwendig, bei allen menschlichen Tätigkeiten die drei Aspekte Wirtschaft, Soziales und Umwelt zu berücksichtigen und in Übereinstimmung zu bringen. Der Ansatz wird oft durch das Modell der drei Kreise dargestellt (Abb. 1).

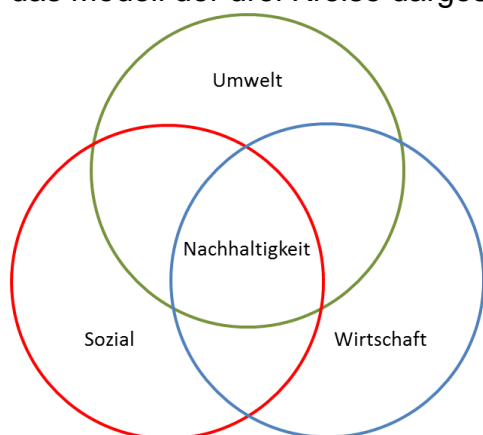


Abb. 1. Modell der drei Kreise über die Wechselbeziehung der drei Aspekte Wirtschaft, Umwelt und Soziales.

Für den Weinbausektor hat die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV)¹ das Konzept des Nachhaltigen Weinbaus definiert und mit folgenden Zielen verknüpft:

- Erzeugung von Trauben und Wein, die den Erwartungen der Konsumenten entsprechen
- Schutz der Gesundheit der Verbraucher
- Schutz der Gesundheit und Gewährleistung der Sicherheit des Produzenten und seiner Mitarbeiter
- Einschränkung der schädlichen Auswirkungen
- Material- und energieschonende Produktion
- Richtiger Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Förderung eines Nachhaltigen Weinbaus hinsichtlich Umwelt, Ökologie und Wirtschaftlichkeit
- Förderung des Einsatzes von natürlichen Regulierungsmechanismen
- Aufrechterhaltung der Artenvielfalt im Ökosystem Weinbau und in mit ihm verbundenen Ökosystemen
- Schutz und Aufwertung der Weinanbaugebiete

¹ Resolution CST 1-2011

2.2. Nachhaltigkeits-Verpflichtungen VITISWISS

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Bewirtschafter, die 3 Aspekte Wirtschaft, Umwelt und Soziales bei seinem täglichen beruflichen Einsatz zu berücksichtigen und die 8 Anforderungen VITISWISS für einen Nachhaltigen Weinbau einzuhalten:

Kompetenzen, Transparenz und Verantwortung des Bewirtschafters

Dank seinen Kompetenzen sichert der Bewirtschafter das langfristige Bestehen seines Betriebes. Die betriebliche Entwicklungsstrategie wird mithilfe von ständigen Verbesserungsmassnahmen geplant und regelmässig ausgewertet. Die Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Arbeitsgänge wird garantiert. Das Personal ist über das betriebliche Nachhaltigkeitskonzept informiert und wird bei der Umsetzung der Ziele miteinbezogen.

Qualität und Aufwertung der Produkte

Die Qualität der Produkte und ihre Vielfalt sind die Eckpfeiler eines nachhaltigen und dynamischen Weinbaues, gekennzeichnet durch das Label Vinatura®. Die Stärkung des Labels ist Teil der externen Kommunikation mit der Kundschaft. Der Betrieb nimmt die Kunden und ihre Erwartungen ernst.

Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

Die wertvollen Güter Wasser, Boden und Luft werden schonend genutzt. Der Wasserverbrauch berücksichtigt die lokalen Verfügbarkeiten. Seine Verbrauchskontrolle erlaubt die Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Grundwasservorkommen und die offenen Gewässer. Bodenkundliches Wissen ist unumgänglich, um die Erosionsrisiken einzudämmen, einen optimalen Humus- sowie Nährstoffgehalt zu erhalten und die nachhaltige Produktion von Qualitätstrauben zu sichern. Der Maschineneinsatz hat ebenfalls verantwortungsvoll zu erfolgen. Sodass die Bodenverdichtung, die Lärmbelastung und die Luftverschmutzung tief gehalten werden können.

Verantwortungsbewusster Umgang mit Hilfsstoffen, Abfällen und Abwässern

Die Wahl der Materialien, der Ausrüstungen, der Hilfsmittel für die Weinproduktion und Weinherstellung sowie der Verpackungsmaterialien soll – wegen der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt – verantwortungsvoll getroffen werden. Das Recycling oder die Wiederverwertung von Gebrauchtmaterial und betrieblichen Nebenprodukte sind zu bevorzugen. Das Lagern der Abfälle in dafür vorgesehenen Vorrichtungen – vor ihrem Rezyklieren oder ihrer umweltverträglichen Entsorgung – hat unter am besten anwendbaren Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen.



Nachhaltige Energiebewirtschaftung

Der Energieverbrauch ist optimiert. Da die Verwendung fossiler Energie den Treibhauseffekt vergrössert, sollen diese limitiert und erneuerbare Energien bevorzugt werden. Mit der Überwachung des Energieverbrauches bei den Maschinen, Gebäuden und Produktionstechniken können Energiesparziele gesetzt und die entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden.

Erhaltung der Landschaften und der Artenvielfalt

Der landschaftliche Einfluss der weinbaulichen Tätigkeit wird bei der Gestaltung der Rebberge und bei der Errichtung von Betriebsgebäuden berücksichtigt. Die Vielfalt der Flora und Fauna im Weinberg und in den Biotopen der Umgebung, die an bewirtschaftete Parzellen angrenzen, wird geschützt und gefördert. Die ökologischen Strukturen und erhaltenswerten landschaftlichen Elementen auf der Betriebsfläche sind bekannt und werden geschützt.

Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Mitarbeiter

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die geltenden Vertragsarten über die Arbeitsbedingungen einzuhalten. Den Mitarbeitern sind die lohnmassigen Bestimmungen bekannt. Die Mitarbeiter werden nicht diskriminiert. Die Weiterbildung und die persönliche Entwicklung der Mitarbeiter werden gefördert. Der Arbeitgeber kennt die Regeln der Arbeitssicherheit. Er informiert die Mitarbeiter entsprechend, wacht über der Einhaltung der Bestimmungen und sorgt dafür, dass an den notwendigen Stellen die jeweiligen Sicherheitsvorschriften gut sichtbar angeschlagen sind.

Sozio-ökonomisches Engagement des Betriebes

Der Einbezug der Betriebsaktivitäten in das regionale soziale und ökonomische Geflecht sowie die kulturelle Dimension der mit den Produkten verbundenen Tätigkeiten werden berücksichtigt und bilden die Basis der Identität des weinbaulichen Wirkens.

Name des Bewirtschafters :

Ort und Datum:

Unterschrift

Bewirtschaftler :

Name VITISWISS Präsident:

Ort und Datum:

Unterschrift

VITISWISS Präsident:

WB 3 Anforderungen für die Erlangung der VITISWISS-Zertifikate – im Weinbau

WB 3.1 Verpflichtung für Kompetenz, Transparenz und Verantwortung des Bewirtschafters

WB 3.1.1 Das Anlegen eines markierten Kontrollfensters auf einer einheitlichen Parzelle für die Düngung, für Herbizidbehandlung, gegen eine verbreitete Pflanzenkrankheit oder einen verbreiteten Schädling in der Region, für eine neue Anbautechnik oder für eine Anbaumethode, mit der das Auftreten von Krankheiten gesenkt werden kann. Ausnahme: Ein Kontrollfenster wird nicht verlangt, wenn keine Behandlung gegen die Graufäule (Botritis), die Schwarzfleckenkrankheit, den Rotbrenner oder gegen Schädlinge erfolgt, wenn nicht gedüngt wird oder wenn auf der ganzen Betriebsfläche kein Herbizid verwendet wird.

Um die Zertifikate zu erhalten, muss der Bewirtschafter ein Kontrollfenster anlegen. Die Errichtung solcher Fenster ist ein Weiterbildungs- und Versuchsinstrument für den Bewirtschafter. Es erlaubt ihm, den Erfolg einer getroffenen Massnahme oder Wirksamkeit eines Pflanzenschutzmittels oder eines Düngers zu beurteilen. Für Pilzkrankheiten muss die Fläche mindestens 50 m² betragen und darf nicht mit Fungiziden gegen die betroffenen Pilze behandelt worden sein (Schwarzfleckenkrankheit, Rotbrenner, Graufäule). Diese Fenster eignen sich nicht für Pflanzenkrankheiten, die sich explosionsartig ausbreiten (Falscher Mehltau, Echter Mehltau). Das Kontrollfenster für Schädlinge, Düngung und Herbizide sollte mindestens 200 m² umfassen. Die Kontrollflächen sind korrekt zu markieren und zu beobachten (Befallsrate, Gesundheitszustand ...). Das Kontrollfenster Düngung und das Kontrollfenster Pflanzenschutz sind voneinander getrennt anzulegen.

WB 3.2. Verpflichtung für Qualität und Aufwertung der Produkte

WB 3.2.1 Das Verhältnis Blatt-Frucht ist ausgewogen, und der Allgemeinzustand der Reben (Blattwerk, Rebstock, Trauben) ist gut

Das Verhältnis externe Oberfläche der Laubwand zu einem Kilogramm Trauben muss mindestens 1m²/kg betragen. Die Belichtung der Reben ist auf die Rebsorte und auf die Anfälligkeit gegen Graufäule abzustimmen. Zu dichtes Blattwerk und übertriebenes Auslauben sollen vermieden werden. Eine ausreichende Durchlüftung der Traubenzone ist auch für das gute Eindringen der Pflanzenschutzmittel und für die Verhütung von Krankheiten wichtig. Die Reben dürfen keine Spuren von Schädlingen und/oder Krankheiten aufweisen, welche sich nachteilig auf die Rebe und die Traubenqualität auswirken.

WB 3.2.2 Rebstöcke, die mit Eutypiose und Esca befallen sind, müssen mit dem Wurzelstock entfernt werden.

Nur vorbeugende Massnahmen können die Ausbreitung von Eutypiose und Esca eindämmen. Die Entfernung der abgestorbenen Rebstöcke ist die wirksamste der vorbeugenden Massnahmen. Diese Wurzelstöcke dürfen nicht in der Nähe von Rebparzellen aufbewahrt werden und müssen für eine längerfristige Lagerung unbedingt vor Niederschlägen geschützt werden.

WB 3.3 Verpflichtung für Erhaltung der Landschaften und der Artenvielfalt

Dieser Punkt ist nicht dokumentiert, da keine VITISWISS-Anforderungen an dieses Modul gebunden ist.

WB 3.4. Verpflichtung für Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

WB 3.4.1 Eine Zufuhr von Organischem Material ist auf den Parzellen erfolgt, bei denen der Humusgehalt $\leq 1\%$ lag. War dies der Fall, geschah die Zufuhr gemäss einem Düngerplan.

Die Zufuhr von Organischem Material erfolgt zur Erhöhung des Humusgehaltes und zur Vorbeugung der Erosion. Die Zusammensetzung des Organischen Materials (Gehalt an Mineralstoffen, Schwermetallen) ist zu berücksichtigen. Der Humusgehalt (2-20 cm) muss mindestens 1% betragen, um eine gute Bodenstruktur zu erhalten, die Erosion zu bekämpfen und die biologische Aktivität zu fördern. Für tiefere Werte ist ein Sanierungsplan anzuwenden. Falls wichtige organische Bodenverbesserungsmassnahmen gerechtfertigt sind, darf die Zufuhr von Mineralstoffen die Normen überschreiten.

WB 3.4.2 Die mineralische Stickstoffdüngung ist begrenzt auf die Zeit zwischen Austrieb und Ende Juni.

Die mineralische Stickstoffdüngung ist nur erlaubt ab Austrieb bis Ende Juni. Der Stickstoffbedarf der Reben ist in der Zeit der Blüte sehr ausgeprägt. Das Datum des frühesten Austriebes auf der Parzelle muss im Betriebsheft festgehalten werden.

WB 3.4.3 Die Kalium (K_2O)- und die Magnesium (Mg)-Düngungen entsprechen den auf der Basis der Bodenanalyse und/oder des Düngungsplanes korrigierten Normen.

Die Bemessung der K_2O - und Mg-Düngung richtet sich nach den empfohlenen Normen, den Korrekturfaktoren aufgrund der Bodenanalyse, der Pflanze und der Bodenbeschaffenheit.

Die vorgeschriebenen Normen für die Düngung sind:

- K_2O 75 Einheiten/ha
- Mg 25 Einheiten/ha

P_2O_5 und N werden im Rahmen der Grundansprüche geprüft (bzw. 20 Einheiten/ha und 0 bis 50 Einheiten/ha).

Magnesium, das in einem kalkhaltigen Bodenverbesserer enthalten ist, wird nicht miteingerechnet.

Die Bilanzierung von K_2O und Mg wird bei der Mineraldüngung auf 2 Jahre und bei der organischen Düngung auf 5 Jahre berechnet und muss in einem Düngeplan festgehalten sein. Die Bilanz von K_2O und Mg wird für die gesamte Rebfläche berechnet. Eine maximale Abweichung von +10% ist zugelassen.

Wird eine Grunddüngung vorgenommen, so muss diese durch eine Bodenanalyse der entsprechenden Parzelle begründet sein. In einem solchen Fall darf die maximale Toleranz von +10% in der Bilanzierung überschritten werden.

WB 3.4.4 Verantwortungsbewusste Blattdüngungen.

Blattdüngung ist erlaubt, wenn sich Mangelerscheinungen zeigen oder trotz einer Düngung über dem Boden – insbesondere beim Stickstoff (N) – vorhersehbar sind

WB 3.4.5 Keine Verwendung von Bodenherbiziden aus der Familie der triazine.

Die Anwendung von Bodenherbiziden aus der Familie der Triazine (Terbutylazine), ist verboten. Die Herbizide aus dieser Gruppe können im Grundwasser sowie im abfließenden Niederschlagswasser nachgewiesen werden und stellen eine potenzielle Umweltgefährdung dar. Einige der in den Rebbergen vorkommenden Unkräuter (Amarant, Nachtschatten, Berufkraut) haben gegenüber den Triazinen Resistenzen gebildet..

WB 3.4.6 Kein Herbizideinsatz nach Ende August.

Nach Ende August darf kein Herbizideinsatz mehr erfolgen, weil die pflanzliche Bedeckung während des Herbstes und Winters gefördert werden soll. Erlaubt sind Behandlungen für die Devitalisation und von Zwischenreihen in Parzellen, die gerodet werden, sowie die Einzelstockbehandlung problematischer oder invasiver Pflanzen.

WB 3.4.7 Kein Herbizideinsatz auf den Wendeflächen und privaten Zufahrtswegen.

Die Begrünung der Wendepflätze und der privaten Zufahrtswege stellt keine direkte Konkurrenz für die Kultur dar und trägt zum Schutz der Parzelle vor Erosion bei. Solche Zonen sind auch interessante Aufenthaltsgebiete für die Nützlingsfauna.

WB 3.4.8 In Rebbergen, in denen das Bewässern nachweislich unerlässlich ist, wird der Wasserverbrauch festgehalten und ordnungsgemäss dokumentiert (Daten und Mengen). Die Beregnung ist beschränkt vom Beginn der Blüte bis zur Reife.

Das Bewässern beschränkt sich auf trockene Regionen (im mehrjährigen Durchschnitt weniger als 700 mm jährliche Niederschläge). Vor der Blüte und nach der Reife darf keine Beregnung vorgenommen werden. Ausgenommen sind Neuanlagen (1-3 Jahre) sowie

begrünte Rebberge in trockenen Regionen (im mehrjährigen Durchschnitt weniger als 700 mm jährliche Niederschläge). In den anderen Fällen muss die Bewässerung von einer öffentlichen Fachstelle bewilligt werden. Die ausgebrachten Wassermengen und die Häufigkeit der Beregnungen werden im Betriebsheft festgehalten.

WB 3.5 Verpflichtung für verantwortungsbewussten Umgang mit Hilfsstoffen, Abfällen und Abwässern

WB 3.5.1 Regelmässige Einstellung und Anpassung des Spritzgerätes an das Wachstum der Reben.

Eine gute Verteilung der Pflanzenschutzmittel im Blattwerk mit gleichzeitig möglichst wenig Abdrift in die Umgebung sind nur möglich, wenn das Spritzgerät optimal eingestellt und der vegetativen Entwicklung der Rebe angepasst ist. Eine regelmässige, mindestens jedoch jährliche Selbstkontrolle, bei der die eingestellten Parameter im Betriebsheft festgehalten werden (siehe Betriebsheft Punkt 7), erlaubt, allfällige technische Probleme festzustellen (verstopfte Düsen oder Filter, unsachgemässe Spritzwinkel der Düsen sowie der Leitbleche usw. ...). Auch für den Einsatz mit Rückensprühgeräten oder für Gun ist es entscheidend, das zu behandelnde Laubwandvolumen/ha je nach phänologischem Stadium der Reben zu kennen.

WB 3.5.2 Ausschliessliche Verwendung von Fungiziden der N-Klasse zum Schutz der Raubmilben. Stäubeschwefel darf gegen den Echten Mehltau kurativ eingesetzt werden.

Um die Zertifikate zu erhalten, verwendet der Winzer nur neutrale Fungizide (Klasse N) bezüglich der Raubmilben, mit Ausnahme von Schwefel. Stäubeschwefel darf gegen den Echten Mehltau kurativ eingesetzt werden. Trotz seiner mittleren Toxizität gegenüber den Raubmilben. Die ausschliessliche Verwendung von neutralen Fungiziden (Klasse N) erlaubt, die Raubmilbenpopulationen während der ganzen Saison auf einem hohen Niveau zu halten. Bei durchschnittlich weniger als 0,5 Raubmilben pro Blatt kann die Wirksamkeit der biologischen Bekämpfung gegen die Gemeinen Spinnmilben und die Roten Spinnen gefährdet sein.

WB 3.5.3 Begrenzung der Verwendung von Kupfer ≤ 3 kg/ha/Jahr auf der gesamten Rebfläche.

Der Kupfereintrag darf 3 kg/ha/Jahr auf der gesamten Rebfläche nicht überschreiten. Bei Parzellen, bei welchen keine synthetische Pflanzenschutzmittel verwendet werden, darf der Kupfereintrag 20 kg über 5 Jahre hinweg und 6 kg/Jahr nicht überschreiten. (gemäss BIO-Richtlinien).

Ausnahme: Um die chemisch-synthetischen Hilfsmittel zu reduzieren, kann vor der Blüte mit Kupfer (Teilwirkung) behandelt werden. Die maximale Menge an Metallkupfer pro Jahr und Hektare darf in diesen Parzellen 3 kg nicht überschreiten.

Kupfer ist ein Schwermetall, das sich im Boden anreichert und das langfristig die Fruchtbarkeit des Bodens beeinträchtigen kann.

WB 3.5.4 Die angebrachten Vogelschutznetze entsprechen den Empfehlungen.

Das von ACW herausgegebene Merkblatt enthält nützliche Informationen zu diesem Thema. Die Empfehlungen dieses Merkblattes sind umzusetzen. Die mit Rebnetzen geschützten Flächen müssen im Betriebsheft eingetragen werden.

WB 3.5.5 Korrekte Lagerung der Pflanzenschutzprodukte

Pflanzenschutzmittel sind chemische Substanzen mit möglichen unerwünschten Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen. Die Substanzen und Zubereitungen müssen entsprechend den Anweisungen auf der Verpackung und, gegebenenfalls, auf dem Sicherheitsdatenblatt, gelagert werden. **Die gefährlichen Substanzen und Präparate müssen übersichtlich, geordnet und getrennt von anderen Gütern aufbewahrt werden.** Jegliches Lagern in unmittelbarer Nähe von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln ist verboten. Die Substanzen und Präparate, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, müssen getrennt voneinander aufbewahrt werden. **Alle Pflanzenschutzmittel müssen für unbefugte unzugänglich (abgeschlossen) aufbewahrt werden.**

WB 3.6. Nachhaltigkeits-Massnahmen

WB 3.6.1 Mindestens 1 der von VITISWISS vorgeschlagenen Nachhaltigkeits-Massnahmen des Moduls Weinbau wurde umgesetzt.

Informationen im Katalog der Nachhaltigkeits-Massnahmen im Modul Weinbau berücksichtigen.

Eine Nachhaltigkeitsmassnahme, welche nicht im Katalog aufgeführt ist, kann unter Absprache mit der regionalen Vereinigung angewendet werden.

WK 3 Anforderungen für die Erlangung der VITISWISS-Zertifikate – im Weinkeller

WK 3.1 Verpflichtung für Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

WK 3.1.1 Die viermonatliche Gesamterfassung des Wasserverbrauches mit einem Wasserzähler ist sichergestellt. Der Wasserverbrauch muss optimiert werden.

Die Verschwendung von Wasser ist ein Negativpunkt im Umwelt- und Ökonomieplan. Jeder Wassergebrauch im Weinkeller gelangt ins Abwasser. Damit das gute Funktionieren der Kläranlage nicht behindert wird, es verboten, Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen. Der vernünftige Wassergebrauch ist ein wichtiges Ziel

WK 3.1.2 Sensibilisiertes Personal für einen sparsamen Wassergebrauch

Information der Mitarbeiter über den Stellenwert des Wassers. Sammeln von Sparmassnahmen und die Mitarbeiter selbständig vorausplanend und zielgerichtet die Lösungen wählen lassen, mit denen sie den Wasserverbrauch auf das Minimum begrenzen wollen.

WK 3.2 Verpflichtung für nachhaltige Energiebewirtschaftung

WK 3.2.1 Sensibilisiertes Personal für einen sparsamen Energieverbrauch.

Die Mitarbeiter nutzen die Beleuchtungen nur, wenn es nötig ist. Sie schalten die Klimaanlage aus, sobald es die Aussentemperaturen erlauben

WK 3.2.2 Bereitstellung eines Reinigungsplanes über die verschiedenen Tätigkeiten, Temperaturen, Konzentrationen sowie die Dauer.

Die Mitarbeiter verwenden die Produkte bei Bedarf. Bei der Anwendung, für die Konzentration und die Temperatur halten sie sich an das dem Produkt beigelegte Datenblatt.

WK 3.3 Verpflichtung für Qualität und Aufwertung der Produkte

WK 3.3.1 Der SO₂-Gesamtgehalt der Weine liegt zum Zeitpunkt der Flaschenabfüllung unter 30 mg/l bis 50 mg/l verglichen mit dem gesetzlichen Höchstwert der konventionellen Produktion

WK 3.3.2 Einhaltung der erlaubten Techniken für die Erlangung der Zertifikate.

Die Liste der Oenologischen Praxis, welche durch die Technische Kommission Weinbereitung von VITISWISS erstellt wurde, muss berücksichtigt werden.



WK 3.4 Verpflichtung für Kompetenz, Transparenz und Verantwortung des Bewirtschafters

WK 3.4.1 Die angewandten önologischen Techniken werden im Kellerbuch notiert

Aus technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht haben die angewandten Methoden und die verwendeten Hilfsstoffe zweckmässig zu sein. Techniken mit möglichst positivem Einfluss auf das Produkt und die Umwelt sind zu bevorzugen.

WK 3.5 Nachhaltigkeits-Massnahmen

WK 3.5.1 Mindestens 1 der von VITISWISS vorgeschlagenen Nachhaltigkeits-Massnahmen wurde umgesetzt.

Informationen im Katalog der Nachhaltigkeits-Massnahmen im Modul Weinbau berücksichtigen.

Eine Nachhaltigkeitsmassnahme, welche nicht im Katalog aufgeführt ist, kann unter Absprache mit der regionalen Vereinigung angewendet werden.

B 3 Anforderungen für die Erlangung der VITISWISS-Zertifikate – im Betrieb

B 3.1 Verpflichtung für Kompetenz, Transparenz und Verantwortung des Bewirtschafters

B 3.1.1 Der Kandidat ist Mitglied eines Regionalverbandes und hat an der vom Regionalverband festgesetzten Mindestanzahl von Zusammenkünften teilgenommen.

Der Bewirtschafter ist Mitglied in einem Regionalverband von VITISWISS und muss an mindestens einer Sitzung pro Jahr zusätzlich zur Generalversammlung teilnehmen. Jeder Regionalverband kann eine höhere jährliche Sitzungszahl verlangen.

B 3.1.2 Der Kandidat hat die Charta der Nachhaltigen Entwicklung von VITISWISS unterschrieben

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Kandidat, die Grundsätze eines naturnahen Weinbaues zu fördern und diese Grundsätze in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in seinem Betrieb umzusetzen.

B 3.1.3 Anforderungen umsetzen.

Für den Erhalt der Zertifikate muss der Bewirtschafter die Anforderungen von VITISWISS auf der gesamten Rebbergsfläche umgesetzt haben. Eine Ausnahme bilden Parzellen ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Hilfsmitteln. Im Weiteren muss er während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Saisons kontrolliert worden sein. Die Zertifikate können am Ende der zweiten Saison entgegengenommen werden, sofern die Anforderungen für die VITISWISS-Zertifikate in diesem zweiten Jahr umgesetzt worden sind. Kontrollen im Rebberg werden bei allen Betrieben durchgeführt, die die Zertifikate zum ersten Mal beantragen, bei allen Betrieben, in denen Versäumnisse festgestellt worden waren und in wenigstens 30% der anderen – zufällig ausgewählten – Betriebe.

B 3.2 Verpflichtung für Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

B 3.2.1 Entsorgung der umweltgefährdenden Hilfsstoffe, die auf dem Betrieb verwendet werden, konform nach den Anforderungen.

Plastikmaterialien wie Rebnetze und Heftschnüre werden zur Entsorgungsstelle gebracht. Leere Pflanzenschutzgebinde werden vor der korrekten Entsorgung gespült. Alt-Öle, leere Batterien sowie ausgediente Pneus werden bei der jeweiligen Entsorgungsstelle angeliefert. Nicht mehr einsetzbare Fahrzeuge und Maschinen werden einer Spezialfirma oder dem Händler zurückgegeben.

B 3.3 Verpflichtung für Nachhaltige Energiebewirtschaftung

B 3.3.1 Jährliche Prüfung der Verbrauchszahlen für Strom, Heizung und Wasserverbrauch

Mit den in den Verbrauchsrechnungen enthaltenen Informationen lassen sich Problemstellen erkennen. Korrektur- und Sparmassnahmen sind umzusetzen.

B 3.4 Verpflichtung für Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Mitarbeiter

B 3.4.1 Gesetzliche Aushangpflicht der Notfallnummern sowie Bereitstellung von erste-Hilfe-Apotheken.

Die Sicherheitsvorschriften sowie die Notfallnummern sind gut sichtbar angeschlagen. Bereitstellung von erste-Hilfe-Apotheken.

Die grundlegenden betriebsspezifischen Massnahmen bei Unfällen sind an Orten angeschlagen, welche den Mitarbeitenden bekannten sind. Diese Informationen enthalten mindestens die wichtigen grundlegenden Notrufnummern (intern, Amubulanz 144, Toxikologisches Zentrum Zürich 145, Feuerwehr 118, Polizei 117, nächstgelegener Spital und Arzt) sowie den Standort der Notausgänge. Ersthilfeboxen sind vorhanden.

B 3.4.2 Information und Schulung der Mitarbeiter über den Einsatz der Maschinen und deren Risiken

Die neuen Mitarbeiter wissen, wie die im Betrieb eingesetzten Maschinen funktionieren und sind für ihre Bedienung geschult. Die Traktoren und Maschinen werden gemäss dem Wartungsplan unterhalten. Insbesondere hinsichtlich der Beleuchtung, der Rückspiegel, der Pneus, des Kupplungssystems, der Bremsen.

B 3.5 Verpflichtung für sozio-ökonomisches Engagement des Betriebes

Dieser Punkt ist nicht dokumentiert, da keine VITISWISS-Anforderungen an dieses Modul gebunden ist.

B 3.6 Nachhaltigkeits-Massnahmen

B 3.6.1 mindestens 1 der von VITISWISS vorgeschlagenen Nachhaltigkeits-Massnahmen des Moduls Betrieb wurde umgesetzt.

Informationen im Katalog der Nachhaltigkeits-Massnahmen im Modul Betrieb berücksichtigen.

Eine Nachhaltigkeitsmassnahme, welche nicht im Katalog aufgeführt ist, kann unter Absprache mit der regionalen Vereinigung angewendet werden.